

3. Teil Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Zweckverband hergestell, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Zweckverband kann damit Dritte beauftragen.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen über die Verbandsgemeinschaft der Erneuerung des Anschlusskanales entscheidet der Zweckverband. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(3) In besonders begründeten Fällen (insbesondere in Säumeranlagen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

(5) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen, soweit er dies für technisch notwendig hält.

(6) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1-5 kann von einer entsprechenden Vorauszahlung des Aufwandsersatzes nach § 12 abhängig gemacht werden. Die Verpflichtung zur Vorauszahlung kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

§ 12 Aufwandsersatz

(1) Den Aufwand für die Herstellung (erstmaliger Anschluss und Mehrfachanschlüsse), Veränderung und Beseitigung der Anlagen § 11 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige der im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs nach Absatz 2 Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 ist, soweit die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zufließen oder mehrere sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Der Aufwandsersatz wird grundsätzlich fest den in Anlage 1 zur Satzung festgelegten Einheitssätzen berechnet. Kosten und Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden nach den angemessenen ortsüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung abgerechnet. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen sowie der Aufwand des Zweckverbandes.

(4) Der Aufwandsersatz wird des Abgabebescheides fällig, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung, die über Übergangende oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittebar nach dem Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende

Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(3) Zur schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband ist durch den Antragsteller ein durch den Zweckverband ausgegebener Antrag mit den darin benannten Unterlagen vollständig einzureichen. Für die den Unterlagen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Zweckverband einzuholen.

§ 14 Allgemein anerkannte Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage notwendig ist. Diese werden in der Einleitgenehmigung mitgeteilt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der hierbei entstehende Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der

letzte Schacht mit Reinigungrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein. Die Errichtung der Revisionschächte 1986-100 zu erfolgen. Sofern Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze stehen und ein Revisionsschacht nicht errichtet werden kann, ist nach dem Mauerdurchbruch im Gebäude ein gas- und wasserdichtes Reinigungstück zu setzen.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer private Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom

Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertreten Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Fettzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit zugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den zugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Es ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis in Form einem Betriebstagebuches zu führen.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an öffentliche Abwasseranlagen mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasserentnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenebene der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksent-

wässerungsanlage darf erst nach Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Die Abnahme soll bei offenem Rohrgraben und Baugrube erfolgen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle auf Verlangen, mindestens jedoch alle drei Jahre vorzulegen.
b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch die Eigentümer und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch den Betreiber. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Überwachung der Anlage anlässlich der Fäkal- und Schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
c) Durch den Zweckverband erfolgt regelmäßig, jedoch mindestens einmal alle 3 Jahre mit vorheriger Terminankündigung eine Sichtkontrolle der Anlage nach Buchstabe a) und b). Die Nichteinhaltung des Termins durch eine Partei bindet nicht von der Gebührenpflicht nach § 20 Buchstabe e).
(8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
(9) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil Benutzungsgebühren

§ 20 Erhebungsgrundsatz
Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage sowie die Überwachung erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:
a) Einleitungsgebühren für die eingeleiteten Wassermengen (§ 25 Ziffer 1 und 2);
b) Grundgebühren für an die öffentliche Abwasseranlage angegeschlossene Grundstücke (§ 26);
c) Abwasserentgeltgebühren für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Ziffer 3);
d) Wasserreinigungskosten für das zu einer Abwasserbehandlungsanlage verbrachte Abwasser (§ 25 Ziffer 4);
e) Überwachungsgebühren, für die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Reinigung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 21 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren gemäß § 20 Buchstaben a) bis c) ist der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
(2) Gebührenschuldner für die eingeleitete Wassermenge (§ 20 Buchstabe d) ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
(3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 20 Buchstabe e) ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter des Grundstücks ist, auf dem sich die private Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet.
(4) Mehrere Grundstückseigentümer für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1).
(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
(3) Für Abwasser das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwasserentgeltgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserentgeltgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
(5) Die Überwachungsgebühr (§ 20 Buchstabe e)) bemisst sich nach der Zahl der dezentralen Anlagen.

sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die entsprechenden Unterlagen, die die Überwachung dokumentieren dem Betriebstagebuch beizufügen.
(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne der Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle auf Verlangen, mindestens jedoch alle drei Jahre vorzulegen.
b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch die Eigentümer und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch den Betreiber. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Überwachung der Anlage anlässlich der Fäkal- und Schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
c) Durch den Zweckverband erfolgt regelmäßig, jedoch mindestens einmal alle 3 Jahre mit vorheriger Terminankündigung eine Sichtkontrolle der Anlage nach Buchstabe a) und b). Die Nichteinhaltung des Termins durch eine Partei bindet nicht von der Gebührenpflicht nach § 20 Buchstabe e).
(8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
(9) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für Abwasser das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwasserentgeltgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
(4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserentgeltgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
(5) Die Überwachungsgebühr (§ 20 Buchstabe e)) bemisst sich nach der Zahl der dezentralen Anlagen.

§ 23 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 27) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die diesen Anlagen entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Ziffer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Ziffer 3) geeignete und durch den Zweckverband verplombte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Zweckverband ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Solange kein Wasserzähler eingebaut ist, wird in diesen Fällen eine Mindestwassermenge gemäß Anlage 2 der Berechnung zugrunde gelegt.
(3) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachten Abwassers wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 24 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 19 m³ pro Antrag und Jahr (Bagatellgrenze).
(2) Der Nachweis für nicht eingeleitete Wassermengen soll durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
(3) Wird die nicht eingeleitete Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, soll eine Absetzung pauschal gemäß Anlage 2 festgesetzt werden.
Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 Abs. 1 abgesetzt. Danach muss gemäß Anlage 2 für jede Person eine entsprechende Mindestwassermenge verbleiben. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Kann die Absetzung nicht pauschal ge-

mäß Anlage 2 ermittelt werden, findet Absatz 1 Anwendung.
(4) Anträge auf Anwendung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührensbescheides schriftlich zu stellen. Hierzu ist ein entsprechendes Antragsformular des Zweckverbandes zu verwenden.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassergebühr beträgt für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsmesseinrichtung gereinigt wird (Einleitungsgebühr Vollanschluss), gestaffelt nach der Abwassermenge / Jahr:
von 1 bis 24999 m³ Abwasser/Jahr 2,77 €/ m³
je weiteren m³ von 25000 bis 34999 m³ Abwasser/Jahr 2,00 €/ m³
je weiteren m³ von 35000 bis 44999 m³ Abwasser/Jahr 1,46 €/ m³
je weiteren m³ ab 45000 m³ Abwasser/Jahr 1,14 €/ m³

§ 26 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach den sich auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten erhoben (z.B. für Bevölkerung, Wohnungsgesellschaften und Kleingewerbe mit Wohnungseinheiten):
1. bei Vollanschluss: Wohnungseinheiten (WE) Gebühr/Monat in €
1 bis einschließlich 2 10,10
über 2 je weitere WE 4,22
2. bei Teilanschluss: Wohnungseinheiten (WE) Gebühr/Monat in €
1 bis einschließlich 2 8,18
über 2 je weitere WE 3,58
(1) Wohnungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist eine Wohnung nach der Sächsischen Bauordnung unabhängig davon, ob diese bewohnt ist. Als Wohnung einheitlich gewertet werden auch, einheitlich gewerblich genutzte Räume. Zur Festlegung der Anzahl der Wohnungseinheiten kann der Zweckverband verlangen, dass eine schriftliche Stellungnahme der betreffenden Gemeinde- oder Stadtverwaltung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten vorzulegen ist.
(3) Auf einem Grundstück, auf welchem der Wasserbedarf überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erbracht wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Nennweite der Trinkwasserhausanschlussleitung und der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt:
1. Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennweite der Trinkwasserhausanschlussleitung bis einschließlich DN 65 bei einer Wasserzählergröße von

	Wasserzähler	Grundgebühr bei Vollanschluss in €/Monat	Grundgebühr bei Teilanschluss in €/Monat
A bis einschl. QN 2,5 m ³		10,10	8,18
B größer QN 2,5 m ³ bis einschl. QN 6 m ³		52,28	43,97
C größer QN 6 m ³		153,52	129,87

Fortsetzung Seite 8